



Eva Hennen

**Die Partnerschaftsgesellschaft  
mit beschränkter Berufshaftung  
als Alternative zur britischen  
Limited Liability Partnership**

# Einleitung

## A. Problemdarstellung und Zielsetzung der Arbeit

Durch das am 19.07.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer<sup>1</sup> (folgend: Gesetz zur Einführung einer PartG mbB) hat der Gesetzgeber den Angehörigen der freien Berufe eine neue Form der Berufsausübungsgemeinschaft – die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (folgend: PartG mbB) – zur Verfügung gestellt.

Die Besonderheit der PartG mbB besteht darin, dass die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft wegen beruflicher Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Voraussetzung für diesen Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter ist das Unterhalten einer bestimmten Berufshaftpflichtversicherung.

Mit der Schaffung der PartG mbB verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, insbesondere Rechtsanwälten eine Organisationsform zur Verfügung zu stellen, die eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen mit der günstigen Besteuerung einer Personengesellschaft kombiniert. Der Gesetzgeber sah einen entsprechenden Handlungsbedarf – gar eine zu schließende „*Regelungslücke...im deutschen Recht*“<sup>2</sup> – da „*nicht nur bei anwaltlichen Großkanzleien ein Trend zum Wechsel in die Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht*“<sup>3</sup> bestehe. Mit der PartG mbB sollte – insbesondere für Rechtsanwälte – eine deutsche Alternative zur britischen *limited liability partnership* (folgend: LLP) geschaffen werden, um so den angenommenen zunehmenden Zusammenschluss insbesondere von Rechtsanwälten zu dieser ausländischen Kooperationsform einzudämmen.

## I. Hintergrund der PartG mbB als neuer Zusammenschlussmöglichkeit

Die Schaffung einer weiteren Zusammenschlussmöglichkeit insbesondere für Rechtsanwälte geschah vor dem Hintergrund, dass die für den Rechtsanwalt traditionelle

- 
- 1 Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 18.07.2013.
  - 2 Regierungsentwurf (folgend: RegE) zum Gesetz zur Einführung einer PartG mbB, BT-Drs. 17/10487, S. 1, 16.
  - 3 RegE zum Gesetz zur Einführung einer PartG mbB, BT-Drs. 17/10487, S. 16.

Berufsausübung in einer Einzelpraxis<sup>4</sup> bereits seit den sechziger Jahren kontinuierlich ab nimmt.<sup>5</sup>

Nach einer 2009 durchgeführten Studie des Soldan Instituts arbeiten etwas über die Hälfte der Rechtsanwälte in Einzelkanzleien, wobei sich etwa ein Viertel von ihnen zu Bürogemeinschaften zusammengeschlossen hat.<sup>6</sup> Die Bezeichnung „*Einzelkanzlei*“ erfasst in diesem Zusammenhang alle Formen der Berufsausübung, die nicht in einer *Berufsausübungsgemeinschaft* mit anderen Rechtsanwälten erfolgt. Nicht als Berufsausübungsgemeinschaft in diesem Sinne anzusehen sind Bürogemeinschaften, da sie bloße organisatorische Gemeinschaften darstellen, in denen nicht der Beruf gemeinsam *ausgeübt*, sondern lediglich z.B. personelle und technische Hilfsmittel des Betriebes gemeinsam genutzt werden.<sup>7</sup>

### 1. Ursachen des steigenden Zusammenschlussbedürfnisses

Es gibt verschiedene, ineinandergreifende Ursachen für die zunehmend gemeinsame Berufsausübung von Rechtsanwälten,<sup>8</sup> wie insbesondere ein steigender Konkurrenzdruck oder die inhaltliche Komplexität der Aufgaben.

#### a. Steigender Konkurrenzdruck

Eine Ursache für das gestiegene Bedürfnis nach gemeinsamer anwaltlicher Berufsausübung liegt in dem durch die wachsende Zahl von Rechtsanwälten enger werdenden Rechtsberatungsmarkt und einem damit einhergehenden erhöhten Konkurrenzdruck.<sup>9</sup> Die Anzahl der in Deutschland tätigen Rechtsanwälte hat sich seit Anfang der siebziger Jahre fast versiebenfacht.<sup>10</sup>

---

4 Henssler, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 2; Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, Rn. 786 m.w.N.; Schmid, in: Gummert/Weipert, Münch-Hdb. GesR 1, § 24 Rn. 1.

5 Noch 1967 waren 75% der Rechtsanwälte in Einzelkanzleien tätig, zwölf Jahre später ca. 66% und 1991 noch ca. 60% so: Hommerich/Kilian, AnwBlatt 2009, 298 mit Verweis auf das Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft.

6 Hommerich/Kilian, AnwBlatt 2009, 298 mit Verweis auf das Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft und die Studie des Soldan Institutes.

7 Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, Rn. 789; Schmid, in: Gummert/Weipert, Münch-Hdb. GesR 1, § 24 Rn. 2; Kamps/Wollweber, DStR 2009, 926, 929; zur Bedeutung der Bürogemeinschaften vgl. Hommerich/Kilian, AnwBlatt 2009, 376.

8 Henssler, in: Henssler/Streck, Hdb. der Sozietätsrechts, A Rn. 6 „Trend zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“.

9 Kunz, in: Peres u.a., Sozietätsrecht, § 1 Rn. 2.

10 Ermittelt aus den absoluten Zahlen aus der Statistik der BRAK, abrufbar unter: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/> (abgerufen am 30.12.2014).

Die Marke von 100.000 Anwälten wurde im Jahre 2000 überschritten und schon im Jahre 2012 waren 158.426 Rechtsanwälte zugelassen.<sup>11</sup> Für das Jahr 2018 wird prognostiziert, dass über 200.000 Rechtsanwälte zugelassen sein werden.<sup>12</sup>

Die zunehmende Konkurrenzsituation auf dem Anwaltsmarkt wird besonders deutlich, wenn man die Anzahl der Rechtsanwälte ins Verhältnis zur Einwohnerzahl setzt. So kamen im Jahre 1985 auf 10.000 Einwohner gerade einmal 7,68 Rechtsanwälte, während es im Jahre 2011 bereits 19,04 Rechtsanwälte waren.<sup>13</sup>

Das am 1.07.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (folgend: RDG) verengte den Rechtsberatungsmarkt zusätzlich, da der Markt in gewissem Umfang auch für nicht der Anwaltschaft angehörende Berufsgruppen geöffnet wurde. Das Anwaltsmonopol für Rechtsberatung wurde hierdurch weiter ausgehöhlt<sup>14</sup>, indem es die Möglichkeiten der außergerichtlichen Rechtsberatung als Nebenleistung durch Nicht-Juristen erweiterte. Mehrere Studien belegen einen konkurrenzerhöhenden Effekt durch das RDG.<sup>15</sup>

### *b. Inhaltliche Anforderungen an den Anwaltsberuf*

Der Markt für Rechtsberatung wird nicht nur personell enger, sondern aufgrund zunehmend komplexer Rechtsprobleme auch anspruchsvoller. Das dem einzelnen Rechtsanwalt abverlangte Wissen ist umfangreicher als früher, was eine Zunahme an Aus- und Weiterbildungsanforderungen nach sich zieht.<sup>16</sup>

---

11 Mitgliederstatistiken der BRAK, abrufbar unter <http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/> (abgerufen am 31.12.2014).

12 Koch, Anwaltliches Berufsrecht – Hilfreich oder hinderlich, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Ratgeber/Anwaltliches-Berufsrecht.pdf> (abgerufen am 30.12.2014).

13 Brehm/Eggert/Oberlander, Die Lage der Freien Berufe, S. 131. Studie abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/lage-der-freien-berufe.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (abgerufen am 30.12.2014).

14 Koch, Anwaltliches Berufsrecht – Hilfreich oder hinderlich, S. 81, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Ratgeber/Anwaltliches-Berufsrecht.pdf> (abgerufen am 30.12.2014).

15 Zukunftsstudie für die Deutsche Anwaltschaft im Auftrage des Deutschen Anwaltsvereins, vgl. *executive summary* veröffentlicht im AnwBlatt 2013, 384; Studie des Instituts für Freie Berufe, vgl. Eggert/Käüb, BRAK-Mitt. 1/2010, 14, 15; Studie des Soldan Instituts, vgl. Brehm/Eggert/Oberlander, Die Lage der Freien Berufe, S. 132, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/lage-der-freien-berufe.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (abgerufen am 30.12.2014); vgl. auch Hinweis bei Hommerich/Kilian, AnwBlatt 2009, 636.

16 Henssler, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 3.

Hinzukommt, dass der durch die Rechtsprechung konkretisierte Pflichtenkreis der Rechtsanwälte zusehends weiter gefasst wurde.<sup>17</sup> Der Rechtsanwalt muss in dem Gebiet des von ihm behandelten Mandates die Kenntnis der maßgeblichen Rechtsprechung und Literaturansichten – mögen sie auch selten oder entlegen sein – haben und sich stets auf dem neuesten Stand halten.<sup>18</sup> Der BGH ging sogar so weit zu formulieren, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich jeden Rechtsirrtum zu vertreten habe.<sup>19</sup>

Die Abdeckung aller Themenfelder in einer den Ansprüchen der Rechtsprechung genügenden Form ist für den Einzelanwalt nicht zu leisten und die gestiegenen inhaltlichen Anforderungen führen daher zu einem „Zwang zur Spezialisierung“<sup>20</sup>. Die wachsende Zahl der Fachanwälte und Fachanwaltsrichtungen spiegelt diesen Hang zur Spezialisierung wider.<sup>21</sup>

### c. Vorteile von Berufsausübungsgesellschaften

Die zuvor dargestellten Ursachen für die Verengung des Rechtsberatungsmarktes und die steigende Konkurrenzsituation führen dazu, dass die Wirtschaftlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit stärker in den Fokus genommen wird. Der Zusammenschluss zu Berufsausübungsgemeinschaften ist in aller Regel wirtschaftlicher als eine Einzeltätigkeit. Die pro Kopf Umsatzzahlen von Rechtsanwälten in Berufsausübungsgesellschaften sind höher als bei in Einzelkanzleien tätigen Rechtsanwälten.<sup>22</sup> Hinzutritt ein pro Kopf gesehen niedrigerer Aufwand für die Organisation des Büros und Bereitstellung der notwendigen Ausstattung.

Zudem macht das Erfordernis nach Spezialisierung, welches seinerseits auch auf dem durch den personell enger werdenden Anwaltsmarkt und dem daraus resultierenden steigenden Konkurrenzdruck beruht, den Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten attraktiver.<sup>23</sup>

---

17 *Hamm*, in: Büchting/Heussen, Beck'sches Rechtsanwalts-Hdb, § 50 Rn. 17; *Tophoven*, in: Henssler/Streck, Hdb. Sozietätsrecht, B Rn. 408; *Müller-Glöge*, in: MünchKommBGB, § 611 BGB Rn. 121; *Vollkommer/Greger/Heinemann*, Anwaltshaftung, § 9 Rn. 3.

18 *Tophoven*, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, B Rn. 414, 414a; vgl. ausführlich zu den einzelnen Pflichten des Rechtsanwaltes und einer Einschätzung des strengen Maßstabes der Rechtsprechung: *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung, Kapitel IV.

19 BGH vom 20.04.1959 – BeckRS 31205133 unter 9; kritisch zu diesem weiten Haftungsmaßstab etwa: *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung, § 19 Rn. 34; *Vollkommer/Greger/Heinemann*, Anwaltshaftungsrecht, § 11 Rn. 5.

20 *Henssler*, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 3.

21 Jedenfalls außerhalb des ländlichen Gebietes, in dem eher der „Allgemeinanwalt“ vertreten ist, vgl. *Scharmer*, in: Beck'sches Rechtsanwalts-Hdb., § 58 Rn. 4.

22 *Henssler*, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 7; vgl. auch *Hommerich/Kilian*, AnwBlatt 2010, 277, 278 (Kanzleien mit 20 und mehr Anwälten, die 2,7% der Kanzleien ausmachen, erwirtschaften 42,4% des Marktumsatzes).

23 *Schmid*, in: Gummert/Weipert, Münch-Hdb. GesR 1, § 24 Rn. 1.

In qualitativer und fachlicher Hinsicht profitieren in Berufsausübungsgesellschaften tätige Rechtsanwälte zudem von dem Austausch mit Kollegen. Durch die Gemeinschaft wird die Annahme von größeren Mandaten, die unter Umständen die Kapazitäten eines einzelnen Rechtsanwaltes übersteigen, möglich. Auch sind praktische Aspekte wie Urlaubs- und Terminvertretung für einen in einer Gemeinschaft tätigen Rechtsanwalt leichter zu organisieren.<sup>24</sup>

Will der auf ein bestimmtes Themengebiet spezialisierte Rechtsanwalt seinen Mandanten dennoch eine umfassende Rechtsberatung bieten, so ist ein Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten das einzig probate Mittel.<sup>25</sup>

Dass der Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten ein wirksames Mittel zur Verminderung des Konkurrenzdruckes ist, zeigt auch eine Studie des Soldan Instituts aus dem Jahre 2009. Diese stellt dar, dass insbesondere Einzelanwälte einen zunehmenden Konkurrenzdruck spüren; unter ihnen insbesondere solche, die nicht spezialisiert sind und die ausschließlich Privatpersonen beraten.<sup>26</sup>

## 2. Aspekte für die Wahl des Zusammenschlusses

Nachdem die Ursachen für das zunehmende Zusammenschlussbedürfnis unter Anwälten dargestellt wurden, wird im Folgenden erläutert, nach welchen Aspekten Rechtsanwälte – haben sie sich grundsätzlich für einen Zusammenschluss entschieden – die Entscheidung über die Rechtsformwahl treffen.

Bei der Rechtsformwahl ist zunächst zu beachten, dass in der Anwaltschaft kein einheitliches, sondern aufgrund verschiedenster Tätigkeitsfelder, ein heterogenes<sup>27</sup> Berufsbild besteht und entsprechend auch nicht eine einzelne allgemeingültig ideale Zusammenschlussform ausgemacht werden kann.<sup>28</sup>

Die Wahl der geeigneten Gesellschaftsform hängt von den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Zusammenschlüsse, etwa der Anzahl der tätigen Rechtsanwälte, dem Tätigkeitsfeld, der Art der Mandantschaft, dem Umfang der an die Rechtsanwälte herangetragenen Rechtsprobleme, einer eventuellen interdisziplinären

---

24 Michalski/Römermann, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 64, 65.

25 Brehm/Eggert/Oberlander, Die Lage der Freien Berufe, S. 17, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/lage-der-freien-berufe,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (abgerufen am 30.12.2014); Weipert/Oepen, Rechtsformen für die gemeinsame Ausübung des Anwaltsberufes, S. 267, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Ratgeber/Rechtsformen.pdf> (abgerufen am 30.12.2014).

26 Hommerich/Kilian, AnwBlatt 2009, 636, 637 verweisend auf eine Studie des Soldan Instituts aus dem Jahre 2009.

27 Kilian, NJW 2011, 3413, 3420 spricht von einem segmentierenden Berufsstand; Zuck, NJW 2001, 2055, 2056 nimmt gar eine Dreiteilung der Anwaltschaft vor (5% Megafirms, 15% Nischenanwälte oder Boutiquen, 80% Basis).

28 Weipert/Oepen, Rechtsformen für die gemeinsame Ausübung des Anwaltsberufes, S. 277, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Ratgeber/Rechtsformen.pdf> (abgerufen am 30.12.2014).

Ausrichtung und nicht zuletzt auch vom persönlichen Geschmack der Entscheidungsträger ab.<sup>29</sup>

Bedeutsame Aspekte, die bei der Auswahl in Betracht gezogen werden, sind die Gründungsanforderungen der jeweiligen Gesellschaftsform, die Kostenintensität der Gründung und Unterhaltung, die Flexibilität des Innenverhältnisses, die Haftung für berufliches Fehlverhalten der Rechtsanwälte sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die Eignung zum interdisziplinären Zusammenschluss, die steuerliche Behandlung und auch die Akzeptanz der Gesellschaftsform auf dem Rechtsberatungsmarkt.<sup>30</sup>

Je nach Eigenart des betreffenden Zusammenschlusses werden diese Aspekte unterschiedlich ins Gewicht fallen, wobei insbesondere der Haftungsverfassung und der Frage der steuerlichen Behandlung besondere Bedeutung beigemessen wird.<sup>31</sup>

## II. Zielsetzung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, inwiefern es angesichts der vor Einführung der PartG mbB Rechtsanwälten zur Verfügung stehenden Zusammenschlussmöglichkeiten tatsächlich eine zu schließende Regelungslücke gab und untersucht die Ursachen für den angenommenen Trend in die LLP. Aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes, vor allem für Rechtsanwälte eine Alternative zur LLP zur Verfügung zu stellen, wird auf die Bedeutung der PartG mbB für andere Berufsgruppen nur am Rande eingegangen.

Ferner erfolgt eine kritische Beurteilung der neu geschaffenen PartG mbB um basierend auf den gewonnen Erkenntnissen, eine Einschätzung abzugeben, ob die PartG mbB gegenüber der britischen LLP eine Alternative darstellt.

## B. Gang der Bearbeitung

Zunächst werden die nach deutschem Recht vor Einführung der PartG mbB bestehenden Zusammenschlussmöglichkeiten von Rechtsanwälten erörtert und untersucht, inwiefern diese den Bedürfnissen in der Praxis gerecht werden.

---

29 Henssler, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 41; Weipert/Oepen, Rechtsformen für die gemeinsame Ausübung des Anwaltsberufes, S. 277, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Ratgeber/Rechtsformen.pdf> (abgerufen am 30.12.2014).

30 Henssler, in: Henssler/Streck, Hdb. der Sozietätsrechts, A Rn. 78; Kunz, in: Peres u.a., Sozietätsrecht, § 1 Rn. 15–26a; Wehrheim/Wirtz, Die PartG, S. 142, 143; Schnittker/Leicht, BB 2010, 2971, 2972. Auch der Gesetzgeber geht von einer besonderen Bedeutung der steuerlichen Behandlung und der Haftungsverfassung aus, da er die steuerliche Behandlung und Haftungsverfassung der LLP als Ursache für den „Trend in die LLP“ „nicht nur bei anwaltlichen Großkanzleien“ begreift, vgl. RegE zum Gesetz zur Einführung einer PartG mbB, BT-Drs. 17/10487, S. 16.

31 Henssler, in: Henssler/Streck, Hdb. des Sozietätsrechts, A Rn. 41; Ulmer/Schäfer, in: MünchKomm-BGB, Vorb. § 705 BGB, Rn. 37; Schnittker/Leicht, BB 2010, 2971, 2972.

Sodann wird die Gesellschaftsform der englischen LLP erläutert und untersucht, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen deutsche Anwälte sich zu einer LLP zusammenschließen können.

Darauf aufbauend folgt eine Einschätzung, welche Vor- und Nachteile die LLP für deutsche Rechtsanwälte gegenüber den vor Einführung der PartG mbB zur Verfügung stehenden Organisationsformen bietet und ob sich hierin tatsächlich ein Regelungsdefizit des deutschen Gesellschaftsrechts offenbart.

Anschließend werden die neu geschaffene PartG mbB abgebildet und die mit ihr einhergehenden Vor- und Nachteile aufgezeigt.

Anhand der herausgearbeiteten Eigenheiten der PartG mbB wird abschließend dargestellt, welche Stärken und Schwächen diese Gesellschaftsform gegenüber der englischen LLP aufweist und ob und inwiefern sie tatsächlich eine deutsche Alternative zu dieser darstellen kann.